



VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Siebenbürger Nachbarschaft Meschen“

Sitz des Vereins ist 74360 Ilsfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhaltung und Bewahrung der überlieferten Sitten und Bräuche, sowie Weitergabe dieser an die junge Generation.
- Pflege der Verbindungen zwischen den in Deutschland, sowie in und außerhalb Meschens lebenden Landsleuten.
- Förderung des landsmannschaftlichen Zusammenhalts.
- Erhaltung und Bewahrung des Meschner Friedhofes und der Kirchenburg
- Unterstützung von Bedürftigen und Einrichtungen wie Alten- und Kinderheime, Begegnungsstätten (altes Pfarrhaus), Kindergärten und Schulen.
- Unterstützung der Gemeindeparterschaft Ilsfeld – Meschen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder werden können alle Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und den Zwecken des Vereins dienen wollen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesen Beschluss durch Unterschrift bestätigen.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, freiwilliger Austritt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied:

- in unzumutbarer Weise dem Vereinszweck entgegenwirkt
- mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.



§6 Beitrag

Ein Jahresbeitrag in Höhe von 10,- Euro pro Person ist mit Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Jahr fällig. Minderjährige zahlen keinen Beitrag.
Der Jahresbeitrag kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung angepasst werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- und zehn Ausschussmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung. Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens nach 2 Jahren in der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, und der 2. Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB einzeln. Der Schriftführer führt bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll, das von ihm sowie einem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Der Kassierer führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins welche im jährlichen Kassenbericht den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auch von 10 % der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können von Mitgliedern weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.



§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, muss das Vermögen, mit Prüfung und Einwilligung des Finanzamtes, zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Allgemeine Informationen:

Die Satzung wurde am 4. Februar 2001 erstellt.

Eine erste Änderung der Satzung wurde am 15. Februar 2003 beschlossen.

Die zweite Änderung der Satzung wurde am 05. Mai 2012 beschlossen.